

Die Asambläser Altenmarkt verpflichten sich, das Patronat stets so auszuüben, dass die Selbstständigkeit der Musikerjugend in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel jederzeit uneingeschränkt gewährleistet bleiben.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

### **§ 14 Auflösung**

Die Asamjugend wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.  
Das Vermögen wird gemäß § 3 aufgeteilt und verwendet.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung trat am 12.11.2000 in Kraft.  
Zuletzt geändert am 23.03.2001



# Satzung

-

# Jugendordnung



der Asamjugend bei den Asambläsern Altenmarkt.  
Mitglied der Musikerjugend im Musikbund Ober- und Niederbayern

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Musikerjugend bei den Asambläsern Altenmarkt nachfolgend kurz „Asamjugend“ genannt.
2. Die Asamjugend hat ihren Sitz in Osterhofen/Altenmarkt
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Die Asamjugend ist der freiwillige Zusammenschluss von jungen Menschen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die zum gemeinschaftlichen Musizieren im Dienste der Pfarrei Altenmarkt (Asambläser) und der Öffentlichkeit bereit sind.
2. Die Asamjugend dient der Förderung der Kirchenmusik und der Blasmusik auf einer breiten Grundlage unter der Jugend und Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, der kulturellen Bildung, der Entwicklung der Jugend zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern in einem demokratischen Staat und der Pflege der Kameradschaft.
3. Die Asamjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendhilfegesetz). Sie nimmt die Funktionen eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf der lokalen Ebene wahr und erkennt als solche die gesetzlichen Förderungsgrundsätze an.
4. Um den vorgenannten Zweck zu erreichen, nimmt die Asamjugend folgende Aufgaben wahr:
  - A) Die fachliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:
    - a) Die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker nach den Richtlinien der Musikerjugend im Musikbund Ober- und Niederbayern (MON) im Bund Deutscher Blasmusikverbände (BdBV) und der Diözese Passau für die Jugendarbeit;
    - b) Die weiterführende Ausbildung

3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Asamjugend und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Asamjugend nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse ihrer Organe.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind geschäftsfähige Personen ohne Altersbegrenzung.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge - Kassenwesen**

1. Zur Durchführung der Aufgaben der Asamjugend können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Hauptversammlung festlegt.
2. Weitere Mittel werden durch Beihilfen zur Jugendarbeit sowie durch Zuwendungen und Schenkungen Dritter aufgebracht.
3. Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet die Asamjugend in eigener Zuständigkeit
4. Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen, Verantwortlich für die zweckentsprechende Verwendung sind der Haushaltsverantwortliche und der Vorstand.

## **§ 12 Patronat**

Die Asamjugend steht unter dem Patronat der Asambläser Altenmarkt. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Asamjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch die Organe der Asambläser.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Asamjugend oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen den Asambläsern Altenmarkt zu, die es ausschließlich und unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Asamjugend gehören Jugendliche beiderlei Geschlechts vom vollendeten 6. Bis zum vollendeten 26. Lebensjahr an, die ein Instrument spielen oder ein solches erlernen wollen.

#### **§ 5 Aufnahme**

Die Aufnahme als Mitglied in der Asamjugend bedarf eines Antrages beim Vorsitzenden der Asamjugend. Anträge von Minderjährigen müssen vom/von der Erziehungsberechtigten genehmigt sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Asamjugend nach Anhörung des Vorstandes (Ausschuss) der Asambläser Altenmarkt.

#### **§ 6 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 26. Lebensjahres, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch Ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Asamjugend, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den der Vorstand entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Asamjugend. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung am Musikunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht), an den Versammlungen und Veranstaltungen der Asamjugend teilzunehmen. Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen der Asamjugend in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben der Asamjugend zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Asamjugend durchzuführen.

#### **§ 8 Organe**

Organe der Asamjugend sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

#### **§ 9 Hauptversammlung**

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung, mindestens drei Wochen vor Durchführung schriftlich einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. In der Hauptversammlung sind alle in der Asamjugend aufgenommen Mitglieder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr stimmberechtigt, ebenfalls die Mitglieder des Vorstandes und zwar auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Hauptversammlung das 26. Lebensjahr überschritten haben.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.

5. Die Hauptversammlung ist zu zuständig für
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und anschließenden Kassenbericht
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Genehmigung der Haushaltsführung
  - f) Verabschiedung der Schwerpunkte für die fachliche Jugendarbeit und für die überfachliche Jugendbildung
  - g) Änderung der Satzung (Jugendordnung)
  - h) Auflösung der Musikerjungend
  - i) Wahl der Kassenprüfer
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Für das Wahlverfahren kann die Hauptversammlung eine Wahlordnung erlassen.
7. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem Vorsitzenden (Jugendleiter/in) – (18 Jahre)
  - b) Dem/der Stellvertreter/in
  - c) Dem Kassier – (18 Jahre)
  - d) Dem Schriftführer – (18 Jahre)
  - e) weitere Ämter können nach Bedarf gewählt werden

wobei a, b, d geschäftsführenden Vorstand darstellen und deshalb vollgeschäftsfähig (volljährig) sein müssen.
2. Vorstand der Asamjugend im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungs-

- c) Die Unterhaltung von Instrumenten- und/oder altersorientierten Gruppen (Spiel in kleinen Gruppen) und – bei genügend ausgebildeten Jugendlichen eines Jugendblasorchesters;
  - d) Die Vorbereitungen zum Erwerb des Jungmusikerleistungsabzeichen des Bundes Deutscher Blasmusikverbände und die Teilnahme an Wertungs- oder Kritikspielen (z. B. Kammermusik- Solo-/Duowettbewerbe)
  - e) Die Aus- und Fortbildung in der Kirchenmusik (Bläserassistentenkurs, Bläserfreizeit, Kantorenkurs usw.)
- B) der überfachlichen Jugendbildung dienen:
- a) die Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung;
  - b) die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendarbeit am Ort und des Kreisjugendringes.
  - c) die Förderung internationaler Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten;
  - d) die Durchführung von gemeinsamen Freizeiten, die aufgrund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern.

5. Die Asamjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Asamjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabeordnung.
2. Die Asamjugend ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Asamjugend dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Asamjugend fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.